

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Februar 1951.

179/A.B.
zu 179/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. **N e u w i r t h** und Genossen haben am 22. November v. J. die Anfrage gestellt, ob und wann mit der Vorlage des Entwurfes zu einem Rotkreuz-Schutz-Gesetz gerechnet werden kann. Hiezu ist nun folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung **M a i s e l** eingelangt:

Eingangs möchte ich feststellen, dass nur in einigen der 69 Staaten, in denen nationale Rotkreuzgesellschaften im Sinne der Idee und des Programms des Roten Kreuzes eine Tätigkeit ausüben, eine eigene gesetzliche Regelung für ihre nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz getroffen worden ist. Selbst die Schweiz, die als das klassische Land des Roten Kreuzes angesprochen werden kann, hat keine solche Regelung. Seinerzeit war in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Frage der Anerkennung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz durch das Gesetz vom 23. August 1912, RGBl. Nr. 184, geregelt. Dieses Gesetz war jedoch schon vor Einführung des deutschen Rotkreuz-Schutz-Gesetzes in Österreich am 23. Mai 1938 veraltet und nicht mehr anwendbar. Durch die Ausserkraftsetzung des deutschen Rotkreuz-Schutz-Gesetzes vom 9. Dezember 1937, Deutsches RGBl. I S. 330, mittels Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung, StGBI. Nr. 53/1945, ist wohl eine gewisse Lücke entstanden, die nunmehr durch eine zeitgemäße österreichische Rotkreuzregelung geschlossen werden soll. Der von meinem Ministerium ausgearbeitete Entwurf ist den in Betracht kommenden Stellen und Kammern vor kurzem zur Begutachtung bereits zugeleitet worden. Ich kann natürlich keinen genauen Zeitpunkt für die Behandlung einer entsprechenden Regierungsvorlage durch den Nationalrat bekanntgeben, doch besteht meiner Meinung nach die Möglichkeit, dass noch im Laufe der Frühjahrs-tagung des Nationalrates eine solche Regierungsvorlage den Organen der Bundes-gesetzgebung zur Behandlung zugeleitet werden kann.

-.-.-